

seine Unschuld liege so offen dar, daß es einer weitem Vorstellung nicht bedürfe. In dem Urtheil hat ihn das Appellationsgericht völlig freigesprochen, auch mit den Kosten verschont und diese vielmehr dem Revierburschen zuerkannt. Sie werden hieraus abnehmen, daß dem Untersuchungsgerichte durchaus ein Vorwurf nicht zu machen ist. Lag die ganz bestimmte Aussage eines Mannes vor, der bis dahin ganz unverdächtig war, der ihn als denjenigen mit großer Zuversicht recognoscirte, der bei jenem Zusammentreffen mit den Wilddieben die Flinte auf ihn angelegt habe, waren die Umstände, unter denen er früh 8 Uhr im Walde betroffen worden, gewiß auch auffallend, da man sich im Sommer früh 8 Uhr in einem benachbarten Walde wohl nicht so leicht verirrt und Eismann der Weg nach einem Orte, wo er seine Säge schärfen ließ, präsumtiv nicht unbekannt sein konnte, wird man dem Gerichte einen Vorwurf nicht machen können, daß es ihn zur Haft brachte, um die erste Untersuchung einzuleiten; sobald seine Angaben nur einigermaßen bescheinigt waren, hat es ihn wieder entlassen. Ich möchte aber auch diesen Fall nicht als Beweis gegen unser Verfahren ansehen; denn selbst wenn der Anklageprozeß stattfände, würde ihn der Staatsprocurator oder Instructionsrichter auf jene Verdachtsgründe hin und bis zur näheren Ermittlung ebenfalls haben in Haft bringen und behalten müssen. Es wurde ferner damals erwähnt, daß der Revierbursche selbst später in Untersuchung gekommen sei. Das muß ich bestätigen; aber diese Untersuchung wurde viel später und wegen ganz anderer Umstände eingeleitet. Im October zeigte der Revierförster an, daß er den Burschen wegen Trunkenheit entlassen habe. Als der Bursche vom Amt die Visirung des Passes zur Rückkehr nach Bayern verlangte, fand das Amt dies wegen des möglichen Anspruches rücksichtlich der Kosten bedenklich. Hierüber hatte der Bursche öffentlich geschmähet. Deshalb und wegen einiger angeblich in der Trunkenheit begangenen Excesse kam er nun selbst in Untersuchung, ist aber in Ansehung der letzteren in Mangel mehrern Verdachts freigesprochen, rücksichtlich des Benehmens gegen das Amt der Arrest als Strafe angerechnet worden. Als er die Anzeige machte, lag gegen ihn Nichts vor. — Ob Eismann von des Burschen Hund gebissen worden? gehört an sich nicht hierher, da die Justiz dies nicht zu vertreten hat. Doch enthalten die Acten hierüber Nichts. Der Bursche behauptete, er habe ihn durch seinen Hund fangen lassen. Eismann leugnete dies und behauptete, er habe erst später den Hund an ihn gehezt, so daß er ihm noch gesagt, er möge ihn doch nicht durch seinen Hund beißen lassen. Daß er aber wirklich gebissen worden zu sein behauptet habe, finde ich in den Acten nicht. Noch ein Umstand konnte auffallend erscheinen, daß Eismann angeschossen gewesen. Der Justizbeamte sagte im Bericht darüber: „ob er geschlossen gewesen, erinnere er sich nicht. Nach Versicherung des Amtsfrohnes solle dies nicht der Fall gewesen sein, obschon das Verbrechen, dessen er angeschuldigt, eine solche Maßregel gerechtfertigt haben würde.“ Das Ministerium hat sich dabei nicht beruhigt, sondern hat bei seinem Gerichte — denn der Angeschuldigte gehört nicht unter das Amt Voigtsberg, sondern unter das Gericht Auerbach — ihn darüber befragen lassen, und er gab darüber

an: den ersten Tag wäre er nicht geschlossen gewesen; den zweiten Tag wäre er aber in ein andres Gefängniß gebracht worden und da sei er allerdings, jedoch nur 24 Stunden lang, an eine Kette zwei Ellen lang geschlossen gewesen. Beim Vorlesen hat er bemerkt, daß er erst am dritten Tag geschlossen worden, nachdem er schon einen Tag im zweiten Gefängnisse gesessen. Uebrigens führt er an, er sei gut behandelt worden, und beide Gefängnisse wären gut, ja das zweite noch besser gewesen. Es waltet hiernach allerdings noch eine Verschiedenheit vor, die das Ministerium weiter erörtern wird. Möglich wäre es allerdings, daß, da sonach das Anschließen nach der Confrontation geschah, man wegen des stärkeren Verdachts eines an sich sehr schweren Verbrechens diese Sicherheitsmaßregel für nothwendig hielt; möglich aber auch, daß er in ein Gefängniß gebracht worden war, welches weniger Sicherheit darbot. In Voigtsberg waren zwei Frohnvesten, von denen eine allerdings so gelegen, daß Communication nach außen gar nicht vermieden werden konnte. — Der andere Fall wurde hauptsächlich deshalb angeführt, um zu beweisen, daß die in Untersuchung Befindlichen oft von dem Inquirenten über Dinge befragt wurden, die sie nicht verstanden. Der Fall war aus dem Blatt „die Ameise“ entnommen, und in den Mittheilungen S. 395 referirt. Hiernach sollte der Untersuchungsrichter auf Verordnung des Appellationsgerichts den Beschädigten ganz kurz gefragt haben, ob es ein Kauf- oder Commissionsgeschäft oder Trödelvertrag gewesen, dessen Aussage ebenso kurz dem Angeschuldigten vorgehalten und dieser eine von ihm jedenfalls nicht verstandene Frage ebenso allgemein beantwortet haben. Aus den Acten ergibt sich Folgendes: Gegen einen gewissen Frißsche, der wegen mehrerer Betrügereien und Schwindereien in Untersuchung war, kam auch zur Sprache, daß er mit dem Fabrikanten Händel in Geschäftsverbindung gestanden, gegen drei Jahre lang sich damit abgegeben, Fabrikate Händel's im Lande zu vertreiben, daß ich mich einstweilen dieses generellen Ausdrucks bediene, daß er unter andern vor der leipziger Ostermesse für mehr als 100 Thaler Waare von Händeln erhalten, ungefähr die Hälfte verkauft, das Geld aber in seinen Nutzen verwendet und nur die unverbrauchten Waaren Händeln zurückgebracht habe. Es wurde daher die Untersuchung auch auf diesen Punkt gerichtet, und Frißsche gab über das Geschäftsverhältniß zu Händeln zunächst an: Er habe die Waaren auf Credit aufgenommen, da er kein Vermögen gehabt. Im ferneren Verlauf erklärte er jedoch, daß er die Waare in Auftrag Händel's verkauft, so daß er das gelöste Geld Händeln zu übergeben gehabt, und die nicht verkaufte Waare zurückgebracht. (Hier gibt der Staatsminister aus den Acten mehre Stellen, wonach der Angeschuldigte ausdrücklich sagt:) „Händel hat mir jedesmal eine Quantität Waaren für einen gewissen Preis mit dem Auftrag übergeben, solche für ihn zu verkaufen, die Summe, welche ich über den Preis gelöst, war mein. Solchemnach war ich Händel's Commissionair;“ ferner: „wir hatten die Waaren in Commission,“ daß er die nicht verbrauchten Waaren zurückbringen müsse. Desgleichen, „daß er den Erlös aus den verkauften Waaren sofort an Händel bezahlen sollen,“ obschon er